



# FÖRDErverein

## Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

### FÖRDErverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

#### Satzung

in der Fassung vom 15.09.2018

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„FÖRDErverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.“.

Er wurde am 8.11.1998 gegründet. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist unter der Vereinsregister-Nr. 4094 vom 17. Februar 2000 im Vereinsregister eingetragen . Gerichtsstand ist Kiel.

#### § 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein setzt sich in Schleswig-Holstein ein für Unterstützung und den Schutz von Geflüchteten (d. h. Flüchtlinge und politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen internationalen Vereinbarungen) sowie weitere Schutzsuchende . Der Satzungszweck ist insbesondere wie folgt verwirklicht:
  - Der Verein sammelt Spenden und leitet diese auf Antrag an den Verein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Kiel, zur Durchführung von Projekten sozialer, kultureller und politischer Bildungsarbeit sowie Rechtshilfe weiter.
  - Der Verein leistet Bildungsarbeit durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften sowie die Durchführung von Ausstellungen und anderen visuellen Veranstaltungen zur Flüchtlingsthematik.
  - Der Verein fördert in Schleswig-Holstein auch auf Antrag von Dritten (Gruppen, Initiativen, Vereinen, Einzelpersonen) Maßnahmen, die Verständnis für Flüchtlinge, politisch Verfolgte und andere Zufluchtsuchende wecken und ihr Los erleichtern helfen.
  - Der Verein unterstützt und fördert in Einzelfällen Geflüchtete in Schleswig-Holstein, die des Beistandes bedürfen.
  - Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel muss von den Empfänger\*innen nachgewiesen werden.

- 2) Der Verein arbeitet überparteilich; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod; durch förmlichen Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliedsbeitrages oder durch dem Vorstand schriftlich mitgeteilten Austritt, der nur zum Ende des jeweiligen laufenden Jahres erklärt werden kann.
- 3) Die Gründer\*innen des Vereins sind die ersten Mitglieder.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben und bezahlt.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist jährlich mindestens einmal von der / dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der / dem Stellvertreter\*in mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die MV ist außerdem dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von Versammlungsleiter\*in sowie dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Die Wahl des Vorstandes.
  - b) Die Wahl von Kassenprüfer\*innen.
  - c) Die Entlastung des / der Kassenwart\*in und des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslage und Rechenschaftsbericht.

### **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der Kassenwart\*in
- 2) Der Verein wird durch den / die Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertreter\*in und den / die Kassenwart\*in im Sinne des § 26 (2) des BGB vertreten. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorgehalten sind.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend bzw. an Beschlüssen beteiligt sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 7 Finanzierung**

- Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen aller Art.
- Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

- 1) Über die Wahl der Kassenprüfer\*innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- 2) Die Kassenprüfer\*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Kiel, zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele dieses Vereins, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

### **Vereinsanschrift:**

FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Sophienblatt 82 – 86, D-24114 Kiel, Tel. 0431 735000 , Fax 0431 736077, [foerderverein@frsh.de](mailto:foerderverein@frsh.de)

Die am 15.09.2018 geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.